

Regelungen zu Fragen der Anwesenheit im Unterricht und zu den Richtlinien für Entschuldigungen in der MSS

I RECHTSGRUNDLAGEN

Die primäre Grundlage der folgenden Regelungen bildet die Schulordnung für die weiterführenden Schulen des Bistums Mainz vom 10. Juli 2007:

§ 6 "Teilnahme an Unterricht und Schulleben"

- (1) Der von der Schule angebotene Unterricht ist das Kernelement des Schullebens. Unterricht und Erziehung können nur wirksam werden, wenn der Schüler regelmäßig am Unterricht teilnimmt. Er ist daher während der Dauer des Schulvertragsverhältnisses verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen; dies gilt auch dann, wenn die Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder außerhalb der üblichen Schulzeiten stattfinden. (...)
- (2) Der Schüler soll lernen, gestellte Anforderungen selbstständig zu erfüllen und eigenverantwortlich Leistungen zu erbringen; er ist verpflichtet, in der Schule mitzuarbeiten."

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen, die einzeln oder nebeneinander getroffen werden können, sind insbesondere:
 1. Schriftlicher Verweis durch
 - a) die Kursleitung, b) die Schulleitung, c) die Kurslehrerkonferenz, d) die Gesamtkonferenz,
 2. Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde oder Schulveranstaltung durch die unterrichtende bzw. leitende Lehrkraft,
 3. Ausschluss vom regulären Unterricht für den Rest des Schultages, eventuell mit Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht eines Parallelkurses oder einer anderen Lerngruppe auf Antrag einer Lehrkraft durch die Schulleitung,
 4. Ausschluss von besonderen Kurs- und Schulveranstaltungen (z. B. Schulfahrten, Schulfeste, Theaterbesuchen), von Unterricht in Wahlfächern oder von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften) auf Antrag der Stammkursleitung oder der Kurslehrerkonferenz durch die Schulleitung,
 5. Androhung der Zuweisung bzw. Zuweisung zu einem Parallelkurs oder einer anderen Lerngruppe auf Antrag der Kursleitung oder der Klassenkonferenz durch den Schulleiter,
 6. Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu fünf vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz auf Antrag der Kurslehrerkonferenz durch die Schulleitung,
 7. Androhung der ordentlichen Kündigung bzw. ordentliche Kündigung des Schulvertrags auf Antrag der Kurslehrerkonferenz durch die Schulleitung. Der Schulleitung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Das Recht zur ordentlichen und zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Weiterhin gelten die entsprechenden Abschnitte der Übergreifenden Schulordnung (SchulO) des Landes Rheinland - Pfalz von 2009 in der aktuellen Fassung von 2013:

"§ 33 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen"

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch."

"§ 37 Schulversäumnisse"

- (1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule

unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich oder elektronisch darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen."

"§ 54 Nicht erbrachte Leistungen

- (1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Anspruch auf einen Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung besteht, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumen Schülerinnen oder Schüler der gymnasialen Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann die Fachlehrkraft auf eine andere Art die Leistung feststellen.
- (2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar" festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend" erteilt.
- (3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler der gymnasialen Oberstufe ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag der zuständigen Lehrkraft die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt" ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet."

"§ 17 Beendigung des Schulverhältnisses

- (2) Das Schulverhältnis einer nicht schulbesuchspflichtigen Schülerin oder eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers kann auch beendet werden (...) durch schriftlichen Bescheid der Schulleiterin oder des Schulleiters, wenn die Schülerin oder der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung fortwährend versäumt und seit dem letzten vollständig besuchten Unterrichtstag mindestens zehn Unterrichtstage vergangen sind."

II REGELUNGEN AN UNSERER SCHULE

1. Unterrichtsbefreiungen und Beurlaubungen

- (1) Für Einzelstunden kann die zuständige Fachlehrkraft Unterrichtsbefreiung gewähren. Wird der Schüler/die Schülerin wegen Unwohlseins aus dem Unterricht entlassen, meldet er/sie sich im Sekretariat und wird in Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen.
- (2) Beurlaubungen müssen rechtzeitig schriftlich beantragt werden, und zwar für bis zu drei Tagen bei der jeweiligen Stammkursleitung, für mehr als drei Tage bei der Schulleitung über die MSS-Leitung, sowie für Zeiten unmittelbar vor und nach den Ferien direkt bei der Schulleitung. Sprechstundenbesuche beim Arzt sollen in der Regel nur in den unterrichtsfreien Stunden erfolgen. Es ist erfahrungsgemäß jederzeit möglich, auch nachmittags einen Termin zu erhalten.
- (3) Für die Teilnahme am Sportunterricht legt die SchulO fest:

"§ 39 Nichtteilnahme am Sportunterricht

- (1) Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert. (...)
- (3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden."

Grundsätzlich gilt: Wer den sonstigen Unterricht besuchen kann, nimmt auch am Sportunterricht teil. Sollte eine aktive Teilnahme aufgrund einer attestierten Sportunfähigkeit nicht möglich sein, so nimmt der Schüler passiv am Unterricht teil und kann von der Sportlehrkraft Arbeitsaufträge erhalten, die bewertet werden. Tritt während des Schultages eine Erkrankung auf, meldet sich der Schüler/die Schülerin zusätzlich bei der Sportlehrkraft ab und folgt der üblichen Entschuldigungspraxis.

Gesuche um Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht bis zu einem Monat sind an die Fachlehrkraft, für einen längeren Zeitraum unter Vorlage eines ärztlichen Attests an die Schulleitung zu richten. In beiden Fällen muss der Stammkursleitung eine Kopie des genehmigten Gesuches vorgelegt werden.

Detaillierte Regelungen enthält ein Informationsschreiben der Fachschaft Sport, welches den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt wird.

2. Entschuldigungen

- (1) Kann der Unterricht nicht besucht werden, muss die Schule unverzüglich informiert werden. Hierzu ist der offizielle Weg einzuhalten: Rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn **bis 7:45 Uhr** muss die Schule per WebUntis über das Fehlen informiert werden. Das gilt auch dann, wenn der eigene Unterricht erst später beginnen würde. Entschuldigungen über TEAMS oder über Mitschüler, z.B. per What's App etc., reichen nicht aus!
- (2) Das **Fehlen bei einem Kursarbeitstermin** muss ebenfalls rechtzeitig bis 7:45 Uhr – also nicht erst vor Beginn der Kursarbeit – **per WebUntis und telefonisch im Sekretariat** von den Erziehungsberechtigten gemeldet werden. Wer eine Kursarbeit versäumt hat, ist verpflichtet, sich in der ersten Fachstunde nach dem Versäumnis persönlich um einen Nachschreibtermin zu bemühen. Beim Versäumen eines Leistungsnachweises oder eines Nachschreibtermins ohne rechtzeitige bzw. ausreichende Entschuldigung wird der betreffende Leistungsnachweis mit 0 Punkten gewertet.
- (3) Sowohl die entschuldigt als auch die unentschuldigt versäumten Unterrichtsstunden eines Halbjahres werden auf dem jeweiligen Zeugnis vermerkt. Die Verantwortung für die fristgerechte und vollständige Vorlage der Entschuldigungen und die korrekte Buchführung über seine Versäumnisse liegt bei der Schülerin bzw. beim Schüler.
- (4) Jedes Unterrichtsversäumnis muss in WebUntis eingetragen werden. Nicht volljährige Schüler müssen durch einen Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Jede rechtzeitig eingetragene Abwesenheit ist erst einmal automatisch entschuldigt. Der Fachlehrkraft steht es in begründeten Fällen und nach Rücksprache mit der Stammkursleitung frei, Stunden im Nachhinein als unentschuldigt zu kennzeichnen. In bestimmten Fällen - z. B. bei sehr häufigem und wiederholtem Fehlen oder bei Versäumnis einer Kursarbeit - kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Verspätungen sind grundsätzlich zu vermeiden, da sie den laufenden Unterricht in erheblichem Maße stören. Verspätet sich dennoch ein Schüler/eine Schülerin, so entschuldigt er/sie sich bei der Fachlehrkraft und erklärt ihr die Gründe. Die Verspätungen werden außerdem bei WebUntis erfasst.

III KONSEQUENZEN BEI NICHTEINHALTUNG DER REGELN

- (1) Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht ohne hinreichenden Grund versäumen, gefährden ihren schulischen Erfolg und schaden sich somit letztlich selbst.
- (2) Fehlstunden, die nicht eindeutig oder nicht fristgerecht entschuldigt werden, erscheinen als "unentschuldigt" auf dem Zeugnis. Zudem kann auf Antrag des Stammkursleiters oder einer Fachlehrkraft eine entsprechende Bemerkung auf dem Zeugnis erscheinen. Zusätzlich kann eine Ordnungsmaßnahme erfolgen.
- (3) Die bei Verstößen gegen die Entschuldigungspraxis notwendigen Maßnahmen ergreift die Schule gemäß § 20 der Schulordnung für das Bistums Mainz bzw. §§ 54 und 17 der SchulO des Landes Rheinland-Pfalz (s.o.).

Das Informationsschreiben zu Fragen der Anwesenheit im Unterricht und zu den Richtlinien für Entschuldigungen in der MSS vom 10. August 2026 habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

(Name, Vorname - bitte in Druckbuchstaben -)

Stammkurs

Mainz, den

Unterschrift der Schülerin/ des Schülers

Bei Minderjährigen: Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bitte Abschnitt abtrennen und der Stammkursleitung unterschrieben zurückgeben.